

Verordnung

über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems zwischen der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und dem Wehr Herbrum

Aufgrund des § 92 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Ems zwischen der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und dem Wehr Herbrum wird das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 neu festgesetzt.
- (2) Das durch diese Verordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ems liegt im Gebiet der Samtgemeinden Dörpen und Lathen, der Städte Haren, Lingen und Meppen sowie der Gemeinden Emsbüren, Geeste und Salzbergen. Die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ergibt sich grundsätzlich aus den topographischen Gegebenheiten und der Überflutung infolge eines hundertjährigen Hochwassers, dessen Wasserspiegellage über ein eindimensionales hydraulisches Rechenmodell ermittelt und mit dem digitalen Geländemodell verschnitten wurde.
- (3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in einer Übersichtskarte, bestehend aus 5 Blättern im Maßstab 1:50.000, sowie einem Lageplan, bestehend aus 14 Blättern im Maßstab 1:10.000, dargestellt. Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung. Nachrichtlich dargestellt sind in den Karten die nicht durch diese Verordnung festgesetzten Überflutungsbereiche der Ems (in der Regel bebaute Grundstücke mit unzureichendem Hochwasserschutz). Die unter Fluss- oder Flutbrücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
- (4) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Übersichtskarte und Lageplan werden bei den Samtgemeinden Dörpen und Lathen, den Städten Haren, Lingen und Meppen den Gemeinden Emsbüren, Geeste und Salzbergen sowie beim Landkreis Emsland aufbewahrt. Darüber hinaus wird bis zum 31.12.2004 eine Ausfertigung der Verordnung mit Übersichtskarte und Lageplan bei der Bezirksregierung Weser-Ems – Außenstelle Meppen – sowie bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg und ab dem 01.01.2005 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstellen Meppen und Brake-Oldenburg – aufbewahrt. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Maßnahmen zur Verlegung von Erdkabeln und unterirdischen Rohrleitungen im Sommerhalbjahr vom 1. April bis 15. September, soweit mit deren Verlegungen keine dauerhaften Veränderungen der Erdoberfläche verbunden sind und soweit sie nicht die Ems kreuzen, werden hiermit vom Genehmigungsvorbehalt nach § 93 Abs. 2 NWG ausgenommen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das durch den Oberpräsidenten der Provinz Hannover durch Bekanntmachung vom 11.12.1911 (Amtsblatt der Regierung zu Osnabrück des Jahrgangs 1912, Nr. 4, S. 1, im Kreise Meppen erneut bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung zu Osnabrück des Jahrgangs 1912 Nr. 947, S. 297) festgestellte Überschwemmungsgebiet der schiffbaren Ems von der Einmündung der Hase bis zur früheren Bezirksgrenze in Papenburg, zuletzt geändert durch Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 04.07.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 29/2003, S. 602), sowie die durch die Bezirksregierung Weser-Ems erlassene Verordnung für das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ems von der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bis zur Haseeinmündung in Meppen vom 16.02.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 11/1979, S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 29/1997, S. 870), für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Oldenburg, den 16.12.2004

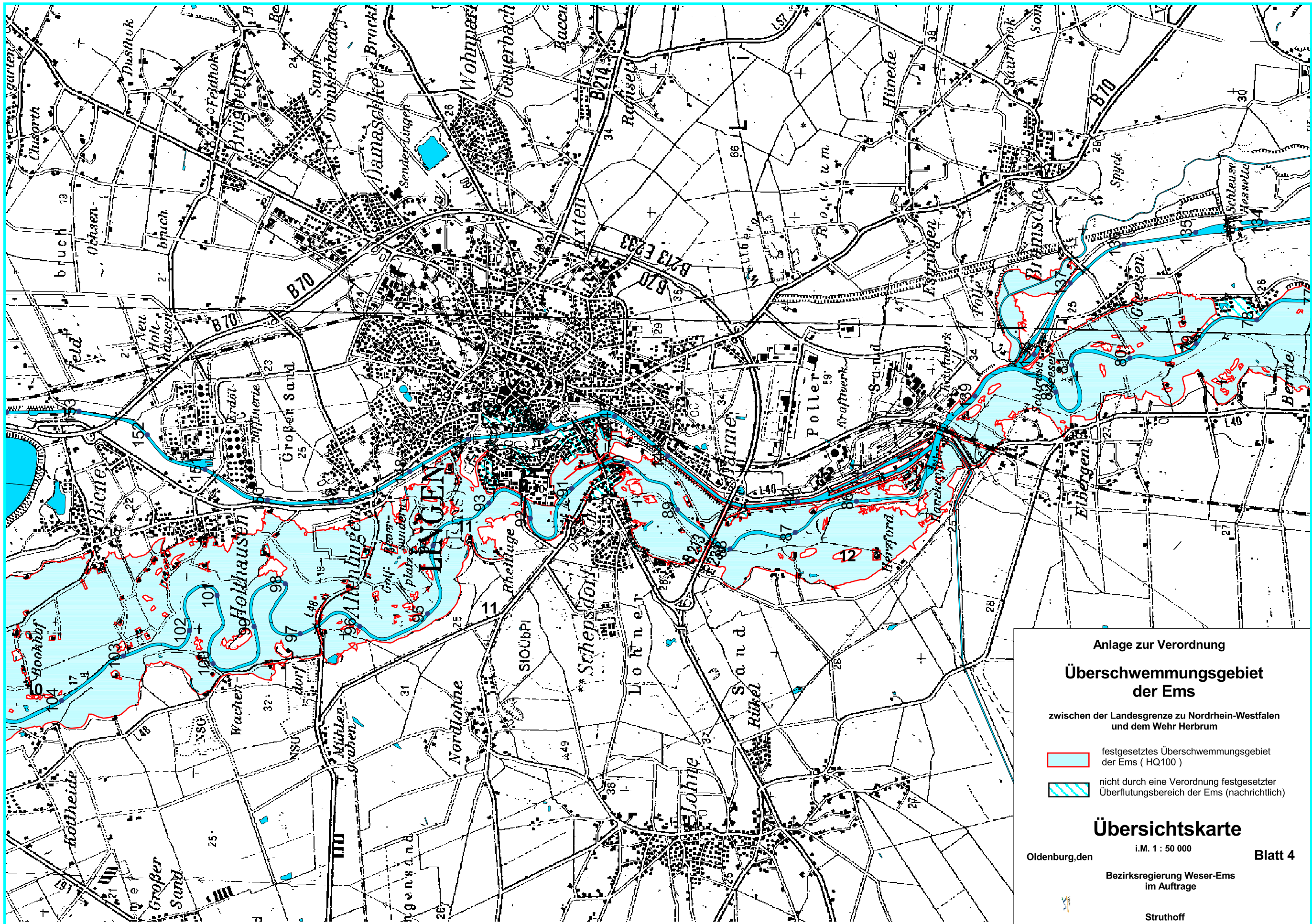
Bezirksregierung Weser-Ems
502.7-62023-2/9

Im Auftrage

gez.

Struthoff





Anlage zur Verordnung

Überschwemmungsgebiet der Ems

zwischen der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und dem Wehr Herbrum

- festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems (HQ100)
- nicht durch eine Verordnung festgesetzter Überflutungsbereich der Ems (nachrichtlich)

Übersichtskarte

Oldenburg, den i.M. 1 : 50 000 Blatt 4

Bezirksregierung Weser-Ems im Auftrage

Struthoff